



Erklärung der Urkundsparteien zuhanden der Urkundsperson (NotarIn)

Bezüglich der nachgenannten Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) erklären wir, im Bewusstsein, dass die Angaben gegenüber dem Handelsregisteramt wahr und vollständig sein müssen, Folgendes

Firma und Sitz

zur Gründung, Kapitalerhöhung, nachträglichen Liberierung, Schaffung von Anteilscheinen, Nennwerterhöhung von Anteilscheinen, Erhöhung der Mindestanzahl der zu übernehmenden Anteilscheine:

1. Keine Sacheinlagen und Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von einer diesen nahe stehenden Person irgendwelche Vermögenswerte (z.B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven) übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind.

2. Keine beabsichtigten Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder von einer diesen nahe stehenden Person bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind. Eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

3. Keine Verrechnung

Es bestehen keine anderen Verrechnungstatbestände als die der Urkundsperson offen gelegten.

4. Gründervorteile und Sonderrechte (betrifft nur Aktiengesellschaft)

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z.B. Beteiligungen am Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus, die den Aktionären als solchen zukommen, oder Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft), die nicht in den Statuten aufgeführt sind.

Ort, Datum:

Unterschriften der Urkundsparteien:

.....